



## **STELLUNGNAHME**

**des BERATENDEN AUSSCHUSSES für die KONTROLLE VON  
UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN  
aus seiner Sitzung vom 8. Dezember 2008  
zum Entwurf einer Entscheidung in der  
SACHE COMP/M.5153 - ARSENAL/DSP**

**Berichterstatter: TSCHECHISCHE REPUBLIK**

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Rechtsgeschäft um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2003 der Kommission über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass nach Eingang der Verweisungsanträge der spanischen und der deutschen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung die Zuständigkeit der Kommission per Entscheidung vom 16. Mai 2008 gemäß Artikel 22 Absatz 3 festgestellt wurde.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung des geplanten Zusammenschlusses die Märkte für folgende Produkte relevant sind:
  - a) feste Benzoesäure technischer Qualität;
  - b) Natriumbenzoat als getrennter Markt von Sorbaten, wobei offengelassen wird, ob Kaliumbenzoat und Calciumbenzoat zu demselben Markt gehören;
  - c) Di-Benzoatweichmacher.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Zwecke der Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses

- a) der räumlich relevante Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität sich auf den EWR erstreckt;
  - b) der räumlich relevante Markt für Natriumbenzoat offengelassen werden kann;
  - c) der räumlich relevante Markt für Di-Benzoatweichmacher sich auf den EWR erstreckt.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss einseitige Wirkungen auf den EWR-weiten Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität haben und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würde.
  6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass unabhängig von der räumlichen Abgrenzung des Natriumbenzoatmarkts der geplante Zusammenschluss keine einseitigen Wirkungen auf diesen Markt haben wird, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würden.
  7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss keine koordinierten Wirkungen auf den Natriumbenzoatmarkt haben wird, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würden.
  8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für das zusammengeschlossene Unternehmen nur begrenzte Möglichkeiten und geringe Anreize bestehen, die Wettbewerber auf dem EWR-weiten nachgelagerten Markt für Di-Benzoatweichmacher vom Markt auszuschließen, so dass der geplante Zusammenschluss keine nachteiligen Auswirkungen auf den nachgelagerten Markt haben wird.
  9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen, d. h. die Veräußerung der gesamten Sparte für flüssige Benzoesäure sowie der Sparten für die beiden nachgelagerten Produkte (feste Benzoesäure und Natriumbenzoat), ausreichen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf den EWR-weiten Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität auszuräumen.
  10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass bei vollständiger Einhaltung der von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen der geplante Zusammenschluss zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem Teil desselben, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2,

Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung, führen wird und dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

11. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.

<u>BELGIË/BELGIQUE</u>	<u>BULGARIA</u>	<u>ČESKÁ REPUBLIKA</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>
---	---	---	---	---
<u>ÉIRE/IRELAND</u>	<u>EESTI</u>	<u>ELLADA</u>	<u>ESPAÑA</u>	<u>FRANCE</u>
---	---	---	---	---
<u>ITALIA</u>	<u>KYPROS/KIBRIS</u>	<u>LATVIJA</u>	<u>LIETUVA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>
---	---	---	---	---
<u>MAGYARORSZÁG</u>	<u>MALTA</u>	<u>NEDERLAND</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLSKA</u>
---	---	---	---	---
<u>PORTUGAL</u>	<u>ROMÂNIA</u>	<u>SLOVENIJA</u>	<u>SLOVENSKO</u>	<u>SUOMI-FINLAND</u>
---	---	---	---	---
<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>			
---	---			

\*\*\*